



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP
BEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP/BEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz
BMJ-GZ: 2024-0.289.708
Team.z@bmj.gv.at

Wien, am 23. März 2025

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG);
BMJ-GZ 2024-0.289.708.**

Zum genannten Entwurf eines Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetzes (GesLeiPoG) nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

§ Abs 1a Satz 3 AktG des Entwurfes lautet:

„Ein Vorstandsmitglied, dessen Bestellung dem ersten Satz widerspricht, darf nicht in das Firmenbuch eingetragen werden.“ Dies soll in ähnlicher Weise auch für § 59 Abs 2 SE-G vorgesehen werden.

Dieses Eintragungsverbot durch die Firmenbuchgerichte erscheint aus nachstehenden Gründen in seiner praktischen Anwendung problematisch bzw präzisierungsbedürftig.

Ausschlusskriterien bzgl mehrerer gleichzeitig angemeldeter Vorstandsmitglieder?

Im Fall der gleichzeitigen Anmeldung mehrerer Vorstandsmitglieder zum Firmenbuch (etwa bei gesellschaftsrechtlichen Neuübernahmen und generellen „Austausches“ der Leitungsfunktionen durch z.B. Mehrheitsgesellschafter) stellt sich die Frage, wie das Firmenbuchgericht vorzugehen hat, wenn durch den Austausch ein Geschlecht nicht in ausreichender Zahl repräsentiert ist.

Welchem Vorstandmitglied des „überrepräsentierten“ Geschlechts und nach welchen Beurteilungskriterien hat das Firmenbuchgericht die Eintragung zu verweigern? Oder ist die gesamte begehrte Eintragung zu verweigern? Ist dies dann ein dringender Fall (siehe dazu auch unten), in dem das Firmenbuchgericht Vorstandsmitglieder zu bestellen hat? Hat es dabei alle Vorstandsmitglieder neu zu bestellen oder kann es vorgeschlagene Vorstandsmitglieder (welche und nach welchen Kriterien?) zum Teil übernehmen?

Dringliche Bestellungskompetenz des Firmenbuchgerichts – Auswahlkriterien?

In dringenden Fällen sind vom Firmenbuchgericht Vorstandsmitglieder zu bestellen. Dabei hat es gesetzliche (und damit wohl auch die aktuell vorgeschlagenen) Bestellungsverbote zu beachten (*J. Reich-Rohrwig/Szilagy* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 76 Rz 18).

Der Entwurf lässt – wie bereits oben aufgezeigt – unbeantwortet, ob dessen Neuregelungen auch für den gegenständlichen Fall der gerichtlichen Bestellung gelten und nach welchen Kriterien vorzugehen ist (§ 76 Abs 2 AktG).

Mögliche Diskrepanz zwischen in- und ausländischen Firmenbucheintragungen

Die Neuregelungen des Entwurfs richten sich an Gesellschaften mit inländischem (österreichischem) Sitz und an die (österreichischen) Firmenbuchgerichte.

Wenn eine österreichische Gesellschaft eine ausländische Zweigniederlassung unterhält, so sind dort im Ausland die vorgeschlagenen österreichischen Eintragsverbote nicht anzuwenden.

Solcherart sind aber Fälle zu erwarten, in denen der österreichische Firmenbuchstand den Eintragungen im jeweiligen ausländischen Gesellschafts-Register widersprechen kann, weil

jeweils eine unterschiedliche Zusammensetzung des Vorstands und damit verschiedene Vorstandsmitglieder ausgewiesen werden. Dies kann nachteilige Folgen für die Transparenz – gerade die wichtige Frage der Vertretungsbefugnis von Gesellschaften betreffend – haben.

Aber auch der umgekehrte Fall einer ausländischen Gesellschaft mit einer österreichischen Zweigniederlassung (§ 254 AktG) kann zu Transparenzproblemen führen.

Denn für die Eintragung einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft gelten ausschließlich die österreichischen firmenbuchrechtlichen Regelungen (*Karollus* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 254 Rz 24). Die gegenständlich vorgeschlagenen Eintragungsverbote sind wohl auch auf die Anmeldung von Vorstandmitgliedern einer ausländischen Gesellschaft anzuwenden. Es ist aber Sache des ausländischen Gesetzgebers, ob und wie er ein Bestellungsverbot im nationalen Recht verankert (Art 4 der RL). Auch diesfalls kann es somit zu unterschiedlichen Eintragungen im ausländischen Hauptsitz-Staat der Gesellschaft sowie im innerstaatlichen (österreichischen) Firmenbuch kommen.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wäre abschließend anzumerken, dass – abhängig vom Umfang der Prüfpflicht und allenfalls erforderlichen Erhebungen – auch mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben naturgemäß ein – wenn auch schwer quantifizierbarer – weiterer Mehraufwand für die Firmenbuchgerichte verbunden ist, der zu den letzten Gesetzesvorhaben (GB-Novelle 2024 [BGBl I 2024/91], CBCR-VG [BGBl I 2024/83] und [dzt noch nicht umgesetzt] NaBeG) noch hinzu tritt, ohne dass der zusätzliche, bislang teils eingetretene bzw erwartbare Mehraufwand durch zusätzliche richterliche Planstellen abgedeckt worden wäre.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender